

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 277

der Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion) und Steffen Kubitzki (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/616

Mitglieder und Sympathisanten von „Ende Gelände“ stürmen erneut Tagebaugelände 2019

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: An dem Wochenende vom 29.11.2019 bis 01.12.2019 besetzten einige Tausend Kohlegegner Tagebaue, Kohlebahnen und das Kraftwerk Jänschwalde. Der Betrieb des Kraftwerks musste heruntergefahren werden. Die Polizei veröffentlichte über einen Twitter-Account, dass „Die Gruppe [...] gewaltbereit...“ war und die Polizisten angegriffen worden sind. Ein SPD-Bundestagsabgeordneter, der vor Ort war, führt aus: „Was hier stattfindet, ist Terrorismus“. ¹ An der Besetzung haben auch Abgeordnete der Grünen aus Berlin teilgenommen.

„Die Friedlichkeit können wir nicht bestätigen“, sagte Polizeisprecher Andreas Loepki vorab zu Äußerungen von „Ende Gelände“, dass es keine Aktionen gegen Menschen geben werde.

Hinsichtlich Besetzungen von Braunkohlebaggern in der Niederlausitz im Februar 2019 wurden teilweise Verurteilungen zu Haftstrafen ausgesprochen.

Frage 1: Wie viele Personen wurden bei dem Begehen von Hausfriedensbrüchen im Einzelnen festgestellt und wie viele davon haben die Feststellungen zu ihren Personalien verweigert und mussten in Untersuchungshaft genommen werden? (Bitte aufschlüsseln für die Ereignisse im Februar und November/ Dezember 2019 nach den einzelnen Betriebsstätten der betroffenen Tagebaue, Kohlebahnen, Kraftwerk Jänschwalde, Beginn und Stand des Ermittlungsverfahrens u.a.)

zu Frage 1:
Februar 2019

Am 4. Februar 2019 besetzten zehn Personen im Tagebau Jänschwalde und 13 Personen im Tagebau Welzow Süd jeweils ein dort befindliches Tagebaugroßgerät.

¹ Vgl. Berliner-Morgenpost-Online vom 30.11.2019

(<https://www.morgenpost.de/brandenburg/article227788227/Ende-Gelände-in-der-Lausitz-Aktivisten-dringen-in-Tagebaue-ein.html>)

Gegen alle 23 Personen wurden Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB eingeleitet und bei der Staatsanwaltschaft Cottbus geführt. Da keine dieser Personen bei der Polizei ihre Identität preisgab und Maßnahmen des Erkennungsdienstes nicht zur Feststellung der zweifelsfreien Identität führten, wurden alle Personen vorläufig festgenommen.

Durch die Staatsanwaltschaft Cottbus wurden auf dieser Grundlage beim Amtsgericht Cottbus 23 Haftanträge gestellt.

Fünf Personen gaben bei der richterlichen Anhörung ihre Identität preis und wurden entlassen. Gegen 18 Beschuldigte ergingen antragsgemäß Haftbefehle, nachdem diese auch in der Haftvorführung ihre Identitäten nicht preisgegeben haben. In den folgenden Tagen gaben 15 Personen ihre Personalien bekannt, so dass deren Haftbefehle sodann aufgehoben wurden. Drei Beschuldigte, die auch nach ihrer Inhaftnahme ihre Identitäten nicht offenbarten, sind am 25. Februar 2019 im beschleunigten Verfahren jeweils zu Freiheitsstrafen von zwei Monaten verurteilt worden, wobei die Urteile noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind. Gegen die weiteren 20 Beschuldigten dauern die Ermittlungen an.

November/Dezember 2019

Die Auswertung von Videomaterial im Rahmen eingeleiteter Ermittlungsverfahren dauert an. Im Zusammenhang mit den Aktionen liegen aktuell neun Anzeigen wegen Hausfriedensbruch mit einer gegenwärtig unbekanntem Anzahl von Personen (ausstehende Videoauswertung) vor. Diese Strafanzeigen werden derzeit durch eine Ermittlungsgruppe im Polizeipräsidium bearbeitet. Aufgrund der laufenden Ermittlungen liegt noch kein staatsanwaltliches Aktenzeichen zu den Strafanzeigen vor. Im Rahmen der Einsatzbewältigung war ein Vertreter der Staatsanwaltschaft im Führungsstab anwesend.

Es wurden keine Personen in Untersuchungshaft genommen.

Folgende Einzelsachverhalte werden derzeit bearbeitet:

1. Tatort: Gemeinde Neuhausen/Spree, OT Koppatz,
Bahnübergang 626, Bahngleis 771/772, Bahnübergang
der Kohlebahn an der dortigen Landesstraße
Tatzeit: 30. November 2019, 10:30 Uhr

Ca. 300 unbekannte Personen blockierten die Gleisanlagen. Es liegt eine Strafanzeige der Firma LEAG wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB vor, weitere Straftatbestände könnten verwirklicht sein: Gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr gemäß § 315 StGB, Störung öffentlicher Betriebe gemäß § 316b StGB, Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB, Nötigung gemäß § 240 StGB. Es wurden bei dem o.g. Sachverhalt keine Personen (Tatverdächtige) in Untersuchungshaft genommen und auch keine Personalien vor Ort erhoben.

2. Tatort: Bahnstrecke Jänschwalde der Kohlebahn Jänschwalde
Zum Depot, Gleise 511, 77, 72, Weiche 260, 82 und 83
Tatzeit: 30. November 2019, 08:15 Uhr

Unbekannte Personen, Anzahl unbekannt, blockierten mit Transparenten die Gleisanlagen. Es liegt eine Strafanzeige der Firma LEAG wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB vor, weitere Straftatbestände könnten verwirklicht sein: Gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr gemäß § 315 StGB, Störung öffentlicher Betriebe gemäß § 316b StGB, Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB, Nötigung gemäß § 240 StGB.

Es wurden bei dem o.g. Sachverhalt keine Personen (Tatverdächtige) in Untersuchungshaft genommen und auch keine Personalien vor Ort erhoben.

3. Tatort: Tagebau Jänschwalde, Höhe der Ablaschung PQ P7/Q6
Tatzeit: 30. November 2019, 08:30 Uhr

Mehrere unbekannte Personen drangen in den Tagebau ein. Es liegt eine Strafanzeige der Firma LEAG wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB vor, weitere Straftatbestände könnten verwirklicht sein: Störung öffentlicher Betriebe gemäß § 316b StGB, Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB, Nötigung gemäß § 240 StGB. Es wurden bei dem o.g. Sachverhalt 30 Personen (20 x männlich, 10 x weiblich) kontrolliert. Bei vier Personen konnte die Identität unmittelbar festgestellt werden. Es wurden keine Personen in Untersuchungshaft genommen.

4. Tatort: Kraftwerk Jänschwalde, Gleisanlage der
Kohleverbindungsbahn, Gleise 77-1 und 77-2
Tatzeit: 30. November 2019, 10:30 Uhr

Es besteht der Verdacht von Sabotage an Weichen und Kabeln. Aufgefunden am Tatort wurde ein Fahrradschloss, welches an einer Schiene angeschlossen war.

Es liegt eine Strafanzeige der Firma LEAG wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB vor, weitere Straftatbestände könnten verwirklicht sein: Gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr gemäß § 315 StGB, Störung öffentlicher Betriebe gemäß § 316b StGB, Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB, Nötigung gemäß § 240 StGB. Es wurden bei dem o.g. Sachverhalt keine Personen (Tatverdächtige) in Untersuchungshaft genommen und auch keine Personalien vor Ort erhoben.

5. Tatort: Tagebau Welzow-Süd, Randschlauch,
Grubenbandanlage Höhe Bagger 358
Tatzeit: 30. November 2019, 11:00 Uhr

Mehrere unbekannte Personen drangen in die Grubenarbeitsebene des Tagebau Welzow-Süd ein. Es liegt eine Strafanzeige der Firma LEAG wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB vor, weitere Straftatbestände könnten verwirklicht sein: Störung öffentlicher Betriebe gemäß § 316b StGB, Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB, Nötigung gemäß § 240 StGB. Es wurden bei dem o.g. Sachverhalt keine Personen (Tatverdächtige) in Untersuchungshaft genommen und auch keine Personalien vor Ort erhoben.

6. Tatort: Tagebau Jänschwalde, Bereich Gurtbandförderer in
Richtung Grube
Tatzeit: 30. November 2019, 11:00 Uhr

Mehrere unbekannte Personen drangen in den Tagebau Jänschwalde ein. Es liegt eine Strafanzeige der Firma LEAG wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB vor, weitere Straftatbestände könnten verwirklicht sein: Störung öffentlicher Betriebe gemäß § 316b StGB, Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB, Nötigung gemäß § 240 StGB. Es wurden bei dem o.g. Sachverhalt keine Personen (Tatverdächtige) in Untersuchungshaft genommen und auch keine Personalien vor Ort erhoben.

7. Tatort: Neuhausen/Spree, OT Kathlower Mühle,
Kohleverbindungsbahn, Bahnübergang 263
Tatzeit: 30. November 2019, 12:00 Uhr

Mehrere unbekannte Personen blockierten die Gleisanlage der Kohleverbindungsbahn. Es liegt eine Strafanzeige der Firma LEAG wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB vor, weitere Straftatbestände könnten verwirklicht sein: Gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr gemäß § 315 StGB, Störung öffentlicher Betriebe gemäß § 316b StGB, Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB, Nötigung gemäß § 240 StGB. Es wurden bei dem o.g. Sachverhalt keine Personen (Tatverdächtige) in Untersuchungshaft genommen und auch keine Personalien vor Ort erhoben.

8. Tatort: Tagebau Jänschwalde, OT Klinge, Bahnübergang 622,
am Stellwerk 504
Tatzeit: 30. November 2019, 14:00 Uhr

Mehrere unbekannte Personen blockierten die Gleisanlagen am genannten Bahnübergang. Zudem wurden Seile in der Fahrleitung festgestellt. Somit erfolgte eine Fahrleitungsmanipulation. Es liegt eine Strafanzeige der Firma LEAG wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB vor, weitere Straftatbestände könnten verwirklicht sein: Gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr gemäß § 315 StGB, Störung öffentlicher Betriebe gemäß § 316b StGB, Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB, Nötigung gemäß § 240 StGB. Es wurden bei dem o.g. Sachverhalt keine Personen (Tatverdächtige) in Untersuchungshaft genommen und auch keine Personalien vor Ort erhoben.

9. Tatort: Betriebsgelände Tagebau Welzow-Süd, ehemalige
Brikettfabrik
Tatzeit: 30. November 2019, 10:30 Uhr

Zehn unbekannte Personen bewegten sich auf dem Betriebsgelände, im Bereich Tor 7 D der ehemaligen Brikettfabrik. Diese Personen flüchteten vor Mitarbeitern der Firma LEAG in unbekannte Richtungen. Vier männliche Personen konnten in der Nahbereichsfahndung festgestellt werden. Davon wurde bei einer Person die Identität festgestellt. Die anderen drei Personen gaben ihre Identität nicht an. Nach Fotodokumentation wurden die vier Personen aus den Maßnahmen entlassen. Es liegt eine Strafanzeige der Firma LEAG wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB vor. Es wurden bei dem o.g. Sachverhalt keine Personen (Tatverdächtige) in Untersuchungshaft genommen.

Frage 2: Da die Bahnlinien an mehreren Stellen durch die Kohlegegner blockiert wurden, liegt diesbezüglich der Anfangsverdacht des Straftatbestandes des gefährlichen Eingriffes in den Bahnverkehr vor. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden 2019 eingeleitet, bei wie vielen Tätern konnten die Personalien nicht festgestellt werden und wurden diese und für wie lange in Untersuchungshaft genommen? (Bitte aufschlüsseln nach Bahntrasse sowie Stand des Ermittlungsverfahrens.)

zu Frage 2:
Februar 2019

Es sind aktuell keine Verfahren wegen des Anfangsverdachts des gefährlichen Eingriffes in den Bahnverkehr bekannt.

November/Dezember 2019

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Sachverhalte 1, 2, 4, 7 und 8 beinhalten nach rechtlicher Wertung die Verwirklichung des Straftatbestandes gemäß § 315 StGB und sind Bestandteil der Ermittlungsverfahren, die in der Bearbeitungszuständigkeit der Ermittlungsgruppe im Polizeipräsidium liegen. Es wurden bislang keine Ermittlungsverfahren durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Frage 3: Wie viele weitere Strafverfahren wegen der entsprechenden Ereignisse 2019 wurden insgesamt eingeleitet? (Bitte aufschlüsseln nach Delikt und Stand des Ermittlungsverfahrens.)

zu Frage 3:
Februar 2019

Über die in der Antwort zu Frage 1 genannten Verfahren hinaus wurden keine weiteren Ermittlungsverfahren diesbezüglich eingeleitet bzw. bearbeitet.

November/Dezember 2019

Es wurden insgesamt 31 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Neben den in der Antwort zu Frage 1 genannten neun Strafverfahren wurden folgende Strafverfahren eingeleitet:

- 2 x Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, § 111 StGB, Abgabe an Staatsanwaltschaft (StA) am 20. Dezember 2019, ein Verfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, zu anderen Verfahren dauern die Ermittlungen an
- 1 x Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten § 126 StGB, Abgabe an StA am 20. Dezember 2019, Verfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt
- 1 x Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, § 111 StGB, Abgabe an StA am 31. Januar 2020, noch ohne Aktenzeichen der StA
- 1 x Beleidigung, § 185 StGB, Abgabe an StA am 12. Februar 2020, Ermittlungen dauern an
- 13 x Verstoß § 27 des Versammlungsgesetzes, Bearbeitung in der Ermittlungsgruppe im Polizeipräsidium
- 1 x Störung öffentlicher Betriebe, § 316 b StGB, Bearbeitung in der Ermittlungsgruppe im Polizeipräsidium
- 1 x Nötigung, § 240 StGB, Bearbeitung in der Ermittlungsgruppe im Polizeipräsidium
- 1 x Gefährlicher Eingriff in den Bahnverkehr, § 315 StGB, Bearbeitung in der Ermittlungsgruppe Polizeipräsidium
- 1 x Beleidigung, § 185 StGB, Bearbeitung in der Ermittlungsgruppe im Polizeipräsidium

Frage 4: Wie viele verletzte Polizisten gab es während der Einsätze? (Bitte einzeln auflisten mit Beschreibung der Verletzungen sowie Stand der Ermittlungsverfahren.)

zu Frage 4:

Februar 2019

Im Zusammenhang mit den Einsatzmaßnahmen im Februar 2019 gab es keine verletzten Polizeibeamten.

November/Dezember 2019

Im Zusammenhang mit den Einsatzmaßnahmen im November/Dezember 2019 gab es insgesamt 13 verletzte Polizeibeamte (davon 7 x ohne Fremdeinwirkung).

- Polizei Brandenburg
 - o vier verletzte Polizeibeamte ohne Fremdeinwirkung (2 x Übelkeit, 1 x Verdacht Muskelfaserriss, 1 x Handquetschung beim Schließen der Fahrzeugschiebetür)
- Polizei Thüringen
Insgesamt sieben verletzte Polizeibeamte:
 - o ein verletzter Beamter ohne Fremdeinwirkung (offene Wunde rechtes Schienbein beim Sturz)
 - o sechs verletzte Polizeibeamte - Abdrängen von Störern beim Versuch deren Zugang zum Tagebau zu verhindern (rechte Hand geprellt, Ringfinger linke Hand umgeknickt, linker Fuß umgeknickt, Schmerzen im rechten Knöchel, Schmerzen rechtes Knie, geschwollenes Knie)
Bisher ist unklar, ob die Verletzungen durch Widerstandshandlungen bzw. Angriffe oder ohne Fremdeinwirkung verursacht wurden. Eine Anfrage an die Polizei Thüringen zur Klärung blieb bislang unbeantwortet.
Sollte sich in diesem Zusammenhang eine strafrechtliche Relevanz ergeben, erfolgt eine Anzeigenerstattung gemäß § 113 StGB.
- Polizei Berlin
 - o ein verletzter Polizeibeamter ohne Fremdeinwirkung (Kopfplatzwunde beim Aussteigen aus dem Fahrzeug)
- Mecklenburg-Vorpommern
 - o ein verletzter Polizeibeamter ohne Fremdeinwirkung (umgeknickter Fuß)

Frage 5: Wie viele Haushalte waren in Cottbus und den Umlandgemeinden des Kraftwerks Jänschwalde von dem Herunterfahren der Kapazitäten betroffen und konnten nicht mit ausreichend Fernwärme und Strom versorgt werden?

zu Frage 5: Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 6: Was beabsichtigt die Landesregierung in Bezug auf die Sicherung der Grundversorgungszentren zukünftig zu unternehmen?

zu Frage 6: Die Landesregierung sieht hier keinen Handlungsbedarf. Die Versorgungssicherheit war jederzeit gegeben.

Frage 7: Warum wurde aufgrund der Kenntnisse der vorhergehenden Ereignisse, die diesbezüglich im Zusammenhang mit Handlungen von „Ende im Gelände“ sowie in diesem Zusammenhang stehenden Sympathisanten bereits bekannt waren, kein Versammlungsverbot im November/Dezember 2019 ausgesprochen und keine Verbotzone für Versammlungen im Umfeld um die Versorgungszentren (Kraftwerk, Kohlebahn und Tagebau) ausgesprochen?

zu Frage 7: Ein Verbot von Versammlungen ist verfassungs- und versammlungsrechtlichen Voraussetzungen unterworfen. Aufgrund von § 15 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Voraussetzungen für ein versammlungsrechtliches Verbot lagen zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt nicht vor. Insbesondere wurde in den Kooperationsgesprächen Einvernehmen zu den wesentlichen, die Versammlungen betreffenden, Aspekten erzielt.